



Gelsenkirchen

Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage		
☒	öffentlich	☐ nichtöffentlich
Drucksache Nr.		
14-20/6745		

Referat, Auskunft erteilt, Telefon-Durchwahl
51 - Erziehung und Bildung - Herr Immand, 169 - 2514

Datum
10.01.2019

Beratungsfolge	Sitzungstermine	Top	Zuständig- keiten
Ausschuss für Kinder, Jugend und Familien	05.02.2019		4 <i>1 = Anhörung 2 = mitbeteiligt bei der Vorberatung 3 = federführende Vorberatung 4 = Entscheidung</i>

Betreff

**Zuschuss an die Katholische Jugendsozialarbeit Gelsenkirchen gGmbH
hier: Förderung der Mobilen Jugendarbeit für das Jahr 2019**

Beschlussvorschlag

Der Katholischen Jugendsozialarbeit Gelsenkirchen gGmbH wird für die mobile Jugendarbeit für das Jahr 2019 ein Zuschuss in Höhe von 117.420 € gewährt.

Berg

Problembeschreibung / Begründung

Die Katholische Jugendsozialarbeit Gelsenkirchen gGmbH hat für das Jahr 2019 einen Antrag auf Förderung der mobilen Jugendarbeit gestellt.

Im Haushaltsplan für das Jahr 2019 stehen Mittel in Höhe von 117.420 € als Zuschuss für die Förderung der mobilen Jugendarbeit zur Verfügung.

Das SGB VIII sieht grundsätzlich eine Kostenbeteiligung des durchführenden Trägers bei Fördermaßnahmen vor. Gemäß § 17 des 3. Ausführungsgesetzes KJHG/KJFöG soll die Förderung 85 % der Gesamtaufwendungen nicht überschreiten. Der zu erbringende Eigenanteil beläuft sich demnach auf 15 %.

Es gelten die Bestimmungen über die vorläufige Haushaltsführung gem. § 82 GO NRW.

Danach darf die Gemeinde Ausgaben leisten, zu derer Leistung sie rechtlich verpflichtet ist oder für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind.

Gem. § 79 SGB VIII haben die öffentlichen Träger der Jugendhilfe die Gesamtverantwortung für die Erfüllung der Aufgaben nach dem SGB VIII einschließlich der Planungsverantwortung. Sie haben dabei einen angemessenen Anteil der für die Jugendhilfe bereitgestellten Mittel für die Jugendarbeit zu verwenden (§ 79 Abs. 2 SGB VIII). Diese Aufgaben sind keine freiwilligen

Leistungen, sondern Pflichtaufgaben des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe. Insbesondere § 85 SGB VIII in Verbindung mit § 11 SGB VIII beschreibt die Aufgaben der Jugendarbeit als kommunale Pflichtaufgabe. Diese Beschreibung kann jedoch nicht dahingehend interpretiert werden, dass Angebote im Bereich der Jugendarbeit in erster Linie von den öffentlichen Trägern wahrgenommen werden müssen. Der Jugendhilfe sollen von freien Trägern organisiert und durchgeführt werden. In diesem Zusammenhang muss eine kontinuierliche Förderung freier Träger gewährleistet sein. Öffentliche Träger haben die freien Träger zu fördern und zu beraten und sollen sich bei Bedarf an Veranstaltungen freier Träger beteiligen.

Es wird empfohlen, dem Antrag der Katholischen Jugendsozialarbeit Gelsenkirchen gGmbH zu folgen. Mit dem Antrag können folgende Aspekte realisiert werden:

- Nutzung der bestehenden Infrastruktur in der Jugendarbeit
- Einsatz in ganz Gelsenkirchen möglich
- Ansprache aller Jugendlichen, unabhängig von Nationalität, Alter und Geschlecht

Die Katholische Jugendsozialarbeit Gelsenkirchen gGmbH leistet mit ihrem Angebot einen erheblichen Beitrag in der Jugendarbeit. Diese Maßnahmen müssen kontinuierlich weitergeführt werden. Der Träger ist nicht in der Lage, die Aufwendungen aus eigenen oder sonstigen Mitteln zu finanzieren und ist daher auf öffentliche Mittel angewiesen.

Die Unabweisbarkeit der Ausgabe im Sinne des § 82 GO NRW ist somit gegeben.

Finanzielle Belastungen: ja

1) Gesamtkosten der Maßnahme (Beschaffungs-/Herstellungskosten)	117.420 €
a) Zuschüsse Dritter gesichert durch Bewilligungsbescheid/Vertrag etc.:	€
b) Eigenfinanzierungsanteil	117.420 €
2) Investive Maßnahmen Zur Finanzierung der Maßnahme sieht der Haushaltsplan 2019 folgende investive Veranschlagung vor: Produktgruppe: Finanzstelle: Auszahlungsart: Jahr Jahr	 € €
Konsumtive Maßnahmen Zur Finanzierung der Maßnahme sieht der Haushaltsplan 2019 folgende konsumtive Veranschlagung vor: Produktgruppe: Kinder- und Jugendarbeit Aufwandsart: Transferaufwendungen mit	 3602 2.347.292 €
3) Folgekosten	
a) jährliche Kreditfinanzierungskosten für den Eigenfinanzierungsanteil	€
b) sächliche Folgekosten (Unterhaltung/Abschreibung des Objekts) je Jahr	€
c) Betriebskosten je Jahr	€
d) Personelle Folgekosten je Jahr	€
Zwischensumme	€
abzüglich zusätzlicher Erlöse je Jahr	€
ergibt Nettofolgekosten im Jahr von insgesamt	€
4) Bilanzielle Auswirkungen	nein

